

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Elsendorf (GS – FES)

vom 01. März 2016

Aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Elsendorf folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Elsendorf erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation in Mainburg sowie für die Annahme und Verarbeitung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren

§ 2 Beseitigungsgebühren

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt des Fäkalschlammes berechnet, der von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Der Rauminhalt des Fäkalschlammes wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 38 Euro (€) pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage).

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung des Räumgutes auf der Kläranlage in Mainburg.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigung wird nach der Anlieferung abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.1998, zuletzt geändert am 06.08.2006 außer Kraft.

Elsendorf, 01.03.2016

Huber
1. Bürgermeister